

Autorin: Monika Lugauer
Tabellen und Grafik: Angelika Kleinz

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.2011 Leistungen in München kontinuierlich steigend

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und den besonderen Sozialhilfeleistungen¹⁾ eine Leistungsart der Sozialhilfe, die seit dem 1. Januar 2005 im neu geschaffenen Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt ist.

Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sozialhilfeleistungen erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere nicht durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens bestreiten können. Als subsidiäre Leistung setzt die Sozialhilfe erst dann ein, wenn der Bedürftige neben den bereits genannten Voraussetzungen auf keine (ausreichenden) gesetzlichen Unterhaltsansprüche oder Ansprüche gegenüber anderen vorrangigen Sicherungssystemen zurückgreifen kann.

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben bedürftige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt²⁾ in Deutschland, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben bzw. über 18 Jahre alt sind und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Bis zum Jahresende 2011 erhielten Bürgerinnen und Bürger ihre Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Beginnend mit 2012 wird die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Diese Leistungsart, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, schuf der Gesetzgeber zur Eingrenzung der versteckten Armut im Alter. Hintergrund war die Erkenntnis, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie einen Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten. Deshalb ist die Grundsicherung die einzige Leistungsart im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, bei der ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern bzw. Eltern nur dann vorgenommen wird, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro übersteigt. Bei der Bedarfsberechnung darf nur das Einkommen und Vermögen des mit dem Anspruchsberechtigten zusammenlebenden Ehepartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einbezogen werden. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, für deren Einsetzen kein förmlicher Antrag erforderlich ist, sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu beantragen und werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt.

Aktueller Regelbedarf

Die Berechnung der Grundsicherungsleistungen orientiert sich an den Regelungen zur Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als laufende und einmalige Leistung gewährt. Für den alltäglichen Lebensunterhalt wird ein so genannter Regelbedarf zugrunde gelegt, dessen Ermittlungsverfahren im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgelegt ist. Die Höhe dieses Bedarfs errechnet sich anhand statistisch erfasster Verbrauchsausgaben unterer Einkommensklassen. In München liegt der regional festgesetzte Regelsatz für einen alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Erwachsenen seit dem 1. April 2012 bei monatlich 393 Euro und damit um 19 Euro über dem Bundes-Satz.

1) Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen.- 2) Ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt.

Besonderen Gruppen von Hilfeempfängern, z.B. Behinderten, wird zusätzlich ein Mehrbedarfzuschlag im Rahmen der laufenden Leistungen gewährt. Hinzu kommen noch Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung. Eventuell werden noch Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung und Altersvorsorge übernommen.

Einmalige Leistungen können z.B. für eine Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten oder für die Erstausstattung mit Bekleidung erbracht werden. Alle anderen größeren Aufwendungen (Kleidung, Möbel usw.) sind bereits pauschaliert durch die Regelsätze abgegolten.

Zuständigkeiten und Datenquelle

Anträge auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII können in München bei den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt gestellt werden.

Quelle der im Beitrag verwendeten Daten, die sich auf den Leistungsbereich der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen beziehen, ist das Amt für soziale Sicherung der Landeshauptstadt München.

Grundsicherungsquote liegt bei 1,2 %

Am 31.12.2011 waren 14 983 Personen auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen; dies entspricht einem Anteil von 1,24 % an den volljährigen Bürgerinnen und Bürgern mit Münchner Hauptwohnsitz. Mittels dieser Bezugsquote, die den Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung darstellt, kann die Inanspruchnahme von Grundsicherung verschiedener Bevölkerungsgruppen quantifiziert und miteinander verglichen werden. So beanspruchten Frauen mit einer Quote von 1,31 % relativ häufiger Grundsicherungsleistungen als Männer (1,17 %). Auch Ausländer/innen haben mit 1,8 % eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche (1,1 %).

Rund 15 000 Leistungsempfänger/innen am 31.12.2011

Wie der Tabelle 1 und der nachfolgenden Grafik zu entnehmen ist, erhöhte sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung seit der Einführung des SGB XII in 2005 um fast 40 %. Im Vergleich zum Vorjahr errechnete sich bei 14 983 Bedürftigen ein Plus von 689 oder 4,8 %.

Tabelle 1

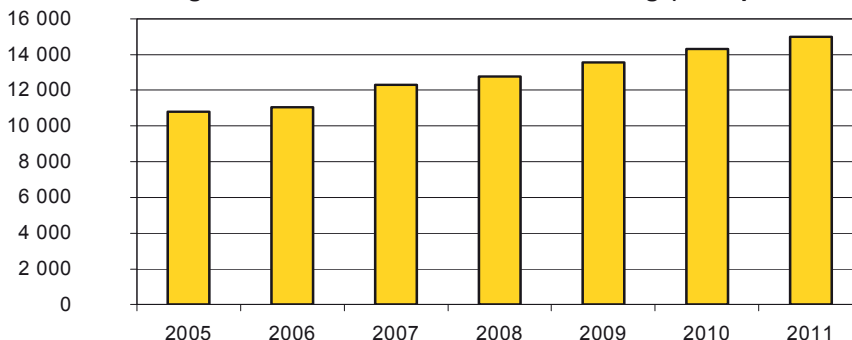
Die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen seit 2008

Jahresende	Empfänger/innen				
	insgesamt	und zwar			
		weiblich	%	Ausländer/innen	%
2008	12 783	7 120	55,7	4 580	35,8
2009	13 541	7 489	55,3	4 808	35,5
2010	14 294	7 877	55,1	5 133	35,9
2011	14 983	8 152	54,4	5 444	36,3

Quelle: LH München, Sozialreferat, Amt für soziale Sicherung.

© Statistisches Amt München

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGBXII)



© Statistisches Amt München

Statistisches Amt der Landeshauptstadt München

Knapp 80 % der Leistungsempfänger/innen befanden sich im Rentenalter

Die Mehrheit der Leistungsbezieher/innen (11 747 bzw. 78,4 %) gehörte der Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren an. Damit entfielen auf 1 000 Münchnerinnen und Münchner dieser Altersgruppe jeweils 47 gleichaltrige Grundsicherungsempfänger. Ein Fünftel der Hilfebezieher/innen (3 236) war zwischen 18 und 64 Jahre alt. Es sind Betroffene, die wegen einer vollen Erwerbsminderung voraussichtlich auch künftig dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen werden. Ihr Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe belief sich auf 0,3 %. Volle Erwerbsminderung bedeutet, dass diese Personen wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer nicht in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Knapp 55 % sind Frauen

Die Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung wurden öfter von Frauen (54,4 %) als von Männern in Anspruch genommen. Im Rentenalter waren die geschlechtsspezifischen Unterschiede noch deutlicher. Der Anteil der Frauen lag hier bei 56,3 %. Bezogen auf die Bevölkerung der über 65-Jährigen errechnete sich für Frauen eine Bezugsquote von 4,6 %, für Männer eine von 4,8 %. Bei den erwerbsgeminderten Hilfeempfängern im Alter von 18 bis 64 Jahren waren dagegen die Männer in der Überzahl (52,5 %). Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte die deutlich höhere Zahl schwerbehinderter Männer als Frauen zwischen 18 und 65 Jahren sein.

Nichtdeutsche stärker von Leistungen abhängig als Deutsche

Am Jahresende 2011 waren 5 444 oder 36,3 % der Leistungsbezieher von Grundsicherung nichtdeutscher Herkunft (siehe Tabelle 2). Damit bezogen 1,8 % der ausländischen Mitbürger/innen Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII und wiesen mit diesem Ergebnis eine erheblich höhere Bezugsquote als die der Deutschen (1,1 %) auf. Noch deutlicher kommt der Unterschied bei Ausländern und Ausländerinnen im Rentenalter zum Ausdruck; ihre Bezugsquote war fast fünfmal so hoch wie bei der gleichaltrigen deutschen Bevölkerung. Im besonderen Maße waren hier die Ausländerinnen betroffen, deren Quote von 18,6 % sechsmal so hoch war wie die der über 65-Jährigen deutschen Frauen (3,1 %). Gründe für die erheblich höhere Unterstützungsbedürftigkeit ausländischer Mitbürger/innen könnten vor allem geringere Einkommen der ausländischen Beschäftigten in ihrer Erwerbszeit sowie kürzere Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Tabelle 2

Die Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

(Stand: jeweils Jahresende)

Merkmale	Empfänger/innen					
	2010	2011	davon im Alter von... bis unter... Jahre			
			18-65		65 und älter	
			absolut	in %	absolut	in %
Deutsche	9 161	9 539	2 342	24,6	7 197	75,4
männlich	4 180	4 442	1 261	28,4	3 181	71,6
weiblich	4 981	5 097	1 081	21,2	4 016	78,8
Ausländer/innen	5 133	5 444	894	16,4	4 550	83,6
männlich	2 237	2 389	437	18,3	1 952	81,7
weiblich	2 896	3 055	457	15,0	2 598	85,0
Zusammen	14 294	14 983	3 236	21,6	11 747	78,4
männlich	6 417	6 831	1 698	24,9	5 133	75,1
weiblich	7 877	8 152	1 538	18,9	6 614	81,1

Quelle: LH München, Sozialreferat, Amt für soziale Sicherung.

© Statistisches Amt München

Ausblick

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung mit einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft und einem Absinken des Rentenniveaus wird die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel der Zwölften Sozialgesetzbuches in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen.